

Steuergesetz der Freistadt Tulderon

26. August 5029

- §1 (1) Dieses Gesetz regelt die Steuerpflicht gegenüber der Freistadt Tulderon.
(2) Pflichten gegenüber anderen Entitäten sind davon unberührt.
- §2 (1) Steuerpflichtig ist jede natürliche oder juristische Person, die sich innerhalb der Freistadt Tulderon aufhält.
(2) Bei einer juristischen Person ist der Inhaber, die Inhabergemeinschaft oder sein/ihr geschäftsführender Stellvertreter der Steuerpflichtige.
- §3 (1) Alle Einnahmen sind grundsätzlich voll steuerpflichtig.
(2) Ausnahmen und Abzüge werden in diesem Gesetz geregelt.
- §4 (1) Einnahmen sind alle Formen der Besitzstandsmehrung, gleichwohl ob sie in Form von Geld, Sach- oder Dienstleistungen erfolgt.
(2) Einnahmen aus Glücksspielbetrieb sind ausdrücklich eingeschlossen.
(3) Bei Sach- und Dienstleistungen ist der marktübliche Geldwert zu versteuern.
- §5 (1) Die Höhe des Steuersatzes auf Einnahmen richtet sich nach dem Bürgerstatus des Steuerpflichtigen.
(2) Der Satz für Bürger der Freistadt Tulderon beträgt einen Zehnt der Einnahme.
(3) Der Satz für Nichtbürger der Freistadt Tulderon beträgt drei Zehnt der Einnahme.
(4) Die Höhe des abzuführenden Steuerbetrags auf eine Einnahme beträgt mindestens einen Kupfer.
(5) Bei einem abzuführenden Steuerbetrag, der einen Bruchteil eines Kupfers enthält, ist auf den nächsten Kupfer aufzurunden.
- §6 (1) Für Einnahmen durch nichtselbständige Arbeit ist der Arbeitnehmer nicht steuerpflichtig, hier hat der Arbeitgeber die Steuern abzuführen.
(2) Einnahmen, die aufgrund der Besoldungsordnung der Freistadt Tulderon entstehen, sind nicht steuerpflichtig.
- §7 (1) Glücksspielgewinne sind steuerbefreit.
- §8 (1) Immobilienbesitz ist steuerpflichtig.
(2) Die Höhe der abzuführenden Immobiliensteuer richtet sich nach der im Grundbuch der Freistadt Tulderon eingetragenen Grundstücksgröße.
(3) Pro angefangenen Meter im Quadrat beträgt die Grundsteuer vier Kupfer.
(4) Die Grundsteuer ist von dem im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der Immobilie abzuführen.
(5) Ist dieser nicht greifbar, hat der Mieter der Immobilie die Grundsteuer abzuführen.
- §9 (1) Die Steuerunterlagen inklusive der Steuergelder müssen täglich bis 12 Uhr bei der Gilde oder beim Finanzamt (Poststempel) eingereicht werden.
- §10 (1) Bei Verstößen gegen das Steuergesetz greift das Strafgesetzbuch, Abschnitt 16, §61 und §62.